

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der STec GmbH

1. ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Bedingungen werden durch Erteilung des Auftrages vom Besteller verbindlich anerkannt und gelten – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde – für das Vertragsverhältnis zu unseren Kunden sowie alle zukünftigen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung abzuschließenden Verträge, auch wenn eine Bezugnahme darauf künftig im Einzelfall nicht erfolgen sollte. Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt werden. Dies gilt besonders für Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Bestellers, soweit sie zu diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen oder einzelne Bestimmungen ausschließen; dies gilt auch dann, wenn den Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Übrigen hiervon unberührt; an die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Regelung, welche dem mit der unwirksamen Klausel Erstrebten am nächsten kommt.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht das Gegenteil aus dem Angebot hervorgeht, und haben ausschließlich für die auf das Anbot folgende erste Bestellung Gültigkeit; für Nachbestellungen sind Nachtragsangebote einzuholen.

Einmal erteilte Aufträge sind für den Besteller bindend, es sei denn, dass dem Rücktritt vom Vertrag unsererseits schriftlich zugestimmt wurde. Der Vertrag gilt mit der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Lieferung selbst als geschlossen. Der Besteller ist zur sofortigen Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet und hat etwaige Abweichungen von seiner Bestellung unverzüglich zu rügen; unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach der Auftragsbestätigung. Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Allfällige in Katalogen, Prospekten udgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche und mündliche Äußerungen sind nur dann maßgeblich, wenn in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Für bestellte zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt im Sinne des Hauptauftrages.

2. PREISE

Die Preise verstehen sich ab Werk STec, ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Versand, Zölle und sonstigen gesetzlichen Gebühren. Der vereinbarte Preis basiert auf den jeweils aktuellen Material- und Produktionskosten, bei Preisschwankungen über 3% innerhalb des vorgesehenen Liefer-Zeitraumes, behalten wir uns das Recht vor, die am Tag der Lieferung gültigen Preise festzusetzen. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Vorrichtungen, Werkzeuge o.ä. erwirbt der Besteller kein Anrecht auf diese selbst. Sie bleiben unser ausschließliches Eigentum.

3. VERSAND, VERPACKUNG

Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers; ohne bestimmte Weisung für den Versand wird derselbe nach bestem Ermessen bewirkt. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, gleichgültig ob er vom Besteller oder von uns beauftragt wurde, geht die Gefahr auf den Besteller über.

Sofern nicht anders vereinbart wurde, wird die Verpackung zu Selbstkosten berechnet. Erfolgt auf Wunsch des Bestellers der Abschluss eines Versicherungsvertrages, so werden wir nur als Vermittler für den Besteller tätig.

4. LIEFERUNG, LIEFERZEIT

Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Mehr- oder Minderlieferungen sind uns bis zu 10% der Bestellmenge gestattet, falls nicht schriftlich eine andere Regelung vereinbart wurde

Liefer- und Fertigstellungstermine sind ohne Gewähr. Die Einhaltung der Lieferung binnen angemessener Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen bzw. Materialien, wie auch die Klärung sämtlicher technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten, voraus. Mehrkosten aufgrund derartiger Verzögerungen sind vom Besteller zu tragen.

Der Besteller kann wegen verspäteter Lieferung weder Schadenersatz, Pönalen, Verdienstentgang oder dergleichen verlangen, noch vom Kauf zurücktreten.

Betriebsstörungen jeder Art, insbesondere Verzögerung bei der Anlieferung von Rohmaterial, Streiks, Maschinendefekte oder Fälle höherer Gewalt ungeachtet dessen, ob wir, unsere Lieferanten und/oder die Transportbetriebe, die für uns transportieren, davon betroffen sind, wie auch das Nichteinhalten von Zahlungsbedingungen berechtigen uns, die Lieferzeit hinauszuschieben oder vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir sind zu Teillieferungen, welche als selbständiges Geschäft gelten, berechtigt.

Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug bzw. verweigert er die Annahme, so sind wir berechtigt, das Produkt oder seine Teile auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei einem Speditionsunternehmen oder in unseren Geschäftsräumlichkeiten einzulagern und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, ist 50% des Preises bei Leistungsbeginn, 40% bei Lieferung und 10% nach Schlussrechnung fällig; wird dies nicht fristgerecht geleistet, so verlängert sich unsere Liefer-/Fertigstellungsfrist entsprechend. Die Zahlung des Schlussrechnungsbetrages oder eines sonstigen Rechnungsbetrages hat, falls nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, 9,2% über den jeweiligen Basiszinssatz an Verzugszinsen sowie allfällige gerichtliche und außergerichtliche Mahn- und Inkassokosten (sei es durch Inkassobüro oder Rechtsanwalt) zu verrechnen. Wechsel übernehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, wie auch einer etwaigen Aufrechnung mit sonstigen Ansprüchen, ist auf Seiten des Bestellers ausgeschlossen. Einwendungen gegen Teil- oder Schlussrechnungen sind bei sonstiger Verfristung binnen Wochenfrist ab Erhalt schriftlich geltend zu machen, andernfalls der verrechnete Werklohn als anerkannt gilt.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür abgegebenen Schecks oder Wechsel unser Eigentum. Der Besteller tritt jetzt schon die ihm aus einer etwaigen Weiterveräußerung der in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Ware gegen seinen Abnehmer zustehenden Vergütungsansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab und nehmen wir diese Abtretung an; er ist nicht berechtigt, die Ware vor der vollständigen Zahlung zu verpfänden oder in einer sonstigen Weise hierüber zu verfügen. Im Falle der Be- oder Weiterverarbeitung, der Vermischung oder Verbindung des Vertragsproduktes erwerben wir Miteigentum an den daraus entstandenen neuen Sachen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, neben dem Entgelt auch die Herausgabe des gelieferten Produktes auf Kosten des Bestellers zu verlangen oder nach unserer Wahl das Produkt auf Kosten des Bestellers wieder abzuholen; wir haben in diesem Umfang das Recht, die Räumlichkeiten des Bestellers zu betreten und das Produkt abzuholen. Der Besteller genießt diesfalls keinen Besitzschutz und erteilt im Vorhinein die Zustimmung zum Abtransport unter Verzicht auf sämtliche faktischen und rechtlichen Einwände.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Wir gewährleisten lediglich, dass die Vertragsprodukte zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Produktionsfehlern sind. Für Entwicklungsfehler oder fehlerhafte Unterlagen des Auftraggebers übernehmen wir keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung; wir sind nicht verpflichtet, Materialien, Vorgaben, Angaben bzw. Festlegungen des Bestellers auf sachliche und/oder technische Richtigkeit oder darauf zu überprüfen, ob das Bestellprodukt für den vom Besteller geplanten Verwendungszweck geeignet ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Auslieferung. § 924 ABGB wird ausdrücklich und einvernehmlich abbedungen. Wir sind innerhalb der Gewährleistungsfrist berechtigt, nach unserer Wahl unter Ausschluss weitergehender Ansprüche Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder Ersatzlieferung vorzunehmen, sofern nachgewiesen wird, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Ablieferung vorlag. Eine Ersatzlieferung beschränkt sich ausschließlich auf die Ersatzlieferung der mangelhaften Ware bzw. des mangelhaften Teils. Der Ersatz von allfälligen Umbaukosten oder Folgekosten und dergleichen ist ausgeschlossen. Für eine erbrachte Verbesserung oder eine erfolgte Ersatzlieferung leisten wir nur im denselben Umfang Gewähr, wie die ursprüngliche Lieferung oder Leistung; eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist erfolgt dadurch nicht.

Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie sofort, längstens jedoch binnen 2 Werktagen nach Empfang der Ware schriftlich und detailliert angezeigt werden. Auf unser Verlangen müssen die beanstandeten Teile auf unsere Kosten zurückgeschickt werden. Unterlässt der Besteller die sofortige Mängelrüge, so kann er keinerlei Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz, Irrtum oder ähnlichen Behelfen geltend machen. Versteckte Mängel sind bei ansonsten gleicher Rechtsfolge unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.

Der Besteller ist verpflichtet, uns die Überprüfung des behaupteten Mangels zu ermöglichen; verweigert der Besteller die Überprüfung, wobei das zweimalige Ablehnen eines Termins während den allgemeinen Geschäftszeiten als Verweigerung gilt, so sind wir von unserer Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht entbunden. Die Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht erlischt auch, wenn der Besteller die Betriebsbedingungen, Inhaltsanweisungen udgl. nicht befolgt, die Wartung bzw. Behandlung nicht sachgemäß durchführt, ungeeignete Betriebsmittel verwendet, das Produkt chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen aussetzt, Spannungsschwankungen, Vireninfektionen oder dergleichen auftreten, aufgetretene Mängel selbst oder durch Dritte beheben lässt bzw. Verbesserungsversuche unternimmt oder wenn er eine ihm nach der abgeschlossenen Vereinbarung zukommende Verpflichtung nicht einhält, insbesondere vereinbarte Zahlungen nicht leistet oder aus welchen Gründen auch immer zurückhält. Für gebrauchte Produkte oder Verschleißteile wird keinerlei Gewährleistung übernommen.

Allenfalls berechnete Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung eines noch offenen Werklohnanspruches oder von Teilen hiervon.

Eine Haftung unsererseits für Schäden des Kunden aus jeglichem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, schlechte Erfüllung, außervertraglicher Haftung, Produkthaftung, etc. wird – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen, es sei denn, es wird vom Kunden nachgewiesen, dass ein Schaden durch uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, typische oder atypische, vorhersehbare oder vorhersehbarer Folgeschäden, Ersparnisse, Zinsverluste wird für sämtliche Verschuldensgrade ausgeschlossen.

Eine wie auch immer geartete Haftung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter (Patent-, Urheber-, Markenrechte, Musterschutz, Copyrights udgl.) ist ausgeschlossen. Wir übernehmen keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modellen, Plänen, sonstigen Behelfen, Geräten, Maschinen, Teilen hiervon, etc; eine Versicherung hierfür wird nur über ausdrücklichem Auftrag und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist unsere Haftung der Höhe nach mit dem jeweiligen Nettorechnungsbetrag der bestellten Ware und/oder Dienstleistung beschränkt. Die Verjährungsfrist für allfällige Haftungsansprüche beträgt 6 Monate.

8. BEIGESTELLTE MATERIALIEN

Vom Besteller beizustellende Materialien sind zu unserem Firmensitz anzuliefern. Eventuell entstehende Fracht- oder Zustellspesen werden vom Besteller getragen. Für alle Mängel an den beigestellten Materialien haftet der Besteller. Die vereinbarten Lieferfristen für die vom Besteller beizustellenden Materialien gelten als Fixtermine; werden diese nicht in der vereinbarten Zeit bzw. Qualität geliefert, so sind wir berechtigt, unsere eigenen Lieferfristen/Fertigstellungstermine entsprechend zu verlängern.

9. RÜCKTRITT

Wir können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten; ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn I) begründeter Verdacht besteht, dass die Zahlung gefährdet ist, II) der Besteller wesentliche ihm treffende Verpflichtungen nicht erfüllt, III) gegen den Besteller ein Exekutions- oder Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines solchen mangels Kostendeckung abgelehnt wird, IV) bei Untergang, Diebstahl oder Verlust des Vertragsproduktes oder wesentlicher Teile hiervon oder der hierfür notwendigen Produktionsmittel, sofern uns kein grobes Verschulden daran trifft. Bei Vertragsauflösung aus Verschulden des Bestellers ist dieser verpflichtet, uns einen pauschalierten, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Schadenersatz in Höhe von 25% der Gesamtauftragssumme zu leisten; die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt hiervon unberührt.

10. GEHEIMHALTUNG

Der Besteller ist zur umfassenden Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über uns bzw. den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit er nicht nachweist, dass sie allgemein sind oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt wurden. Der Besteller ist verpflichtet, diese Geheimhaltungsverpflichtung auf seine Mitarbeiter zu überbinden und haftet für diesbezügliche Verletzungen durch seine Mitarbeiter wie für eigenes Verhalten. Jede Verletzung der gegenständlichen Geheimhaltungsklausel begründet eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe des zehnfachen Auftragswertes.

11. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 9181 Feistritz im Rosental. Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das für unseren Firmensitz sachlich zuständige Gericht.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.